



MITGLIEDSBEITRÄGE

TENNISCLUB WEISSENHOF e.V.
STAND 2024



MITGLIEDSBEITRÄGE 2024 TENNISCLUB WEISSENHOF e.V.



Beitragsart	Jahresbeitrag in Euro	
	Aktiv	Passiv
1 Mitglied (Jahrg. 1988 und älter)	775,00	265,00
2 Familienmitglied (Jahrg. 1988 und älter)	565,00	180,00
3 35 – 34 Jahre (Jahrg. 1989 – 1990)	735,00	130,00
4 33 – 31 Jahre (Jahrg. 1991 – 1993)	630,00	105,00
5 30 – 28 Jahre (Jahrg. 1994 – 1996)	525,00	95,00
6 27 – 25 Jahre (Jahrg. 1997 – 1999)	420,00	85,00
7 24 – 22 Jahre (Jahrg. 2000 – 2002)	315,00	75,00
8 21 – 19 Jahre (Jahrg. 2003 – 2005)	265,00	65,00
9 Studentenkarte (m. Nachweis)	135,00	
10 Jugendliche Mitglieder		
- Jahrgang 2005 bis 2014	220,00	
- Jahrgang 2015	195,00	
- Jahrgang 2016	165,00	
- Jahrgang 2017	140,00	
- Jahrgang 2018	105,00	
- Jahrgang 2019 und jünger	75,00	
- Jahrgangsunabhängig passiv	55,00	
- 3. Kind unter 18 Jahre	0,00	
11 Ruhende Mitgliedschaft (Eltern)		
	100,00	
12 Schrankmiete		
	Größe 1	50,00
	Größe 2	60,00
Einmalige Aufnahmegebühr Erwachsene	1500,00	
Einmalige Aufnahmegebühr Ehepaar	1000,00	
Einmalige Aufnahmegebühr Studierende	200,00	

Erläuterungen zu 2: Ehepartner/in eines Mitglieds der Beitragsgruppe 1

zu 11: Eltern, die nur wegen Ihrer Kinder (Beitragsgruppe 10) Mitglieder im TC Weissenhof werden.

zu 9: Wenn der Studien- oder Ausbildungsort mehr als 100 km von Stuttgart entfernt liegt.

zu 10: Jugendliche Mitglieder können nur in Verbindung mit einer Mitgliedschaft der Beitragsgruppen 1 und 3 – 8 oder 11 aufgenommen werden.

Nach Mitgliederbeschluss vom März 2023 ist seit dem 01.01.2024 eine einmalige Aufnahmegebühr erforderlich - Dies gilt nicht für Jugendliche unter 18 Jahren.

Der Jahresbeitrag ist jeweils am 15. Januar des Vereinsjahres fällig. Bei Nichteingang bis zum 01. März werden 10 %, bis 15. April 20 %, bis 1. Juni 30 % Säumniszuschlag erhoben. Evtl. Hallenbeiträge werden zum 01. Oktober fällig und in gleicher Weise mit Säumniszuschlägen belegt.

Bei Sonderfällen wenden Sie sich bitte per Antrag an den Vorstand des TCW.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu Beginn eines Vereinsjahres (jeweils zum 01.01.) geändert werden. Ändern sich während eines Vereinsjahres die Voraussetzungen, so ändert sich die Mitgliedschaft und damit die Beitragsart erst mit Beginn des folgenden Vereinsjahres (§ 8 Abs. 2 der TCW-Satzung).